

# **Satzung**

**der Gemeinde Letschin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an  
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
- Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr -  
vom 13.10.2005**



**§ 1  
Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren**

**§ 2  
Jährliche Aufwandsentschädigung**

**§ 3  
Monatliche Aufwandsentschädigung**

**§ 4  
Aufwandsentschädigung für Einsätze**

**§ 5  
Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung**

**§ 6  
Verdienstausschlag**

**§ 7  
Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung**

**§ 8  
Zahlungsweise**

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

# **Satzung**

## **der Gemeinde Letschin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr - Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr - vom 13.10.2005**

Auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, und aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 13.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren**

- 1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist ein finanzieller Ausgleich für den hohen Zeitaufwand und Repräsentationen, die aus der jeweiligen Funktion unumgänglich sind.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portogebühren, sowie Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung, Schreibmaterial für die Ausbildung, abgegolten.
- 3) Die Gemeinde Letschin leistet auf Antrag allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Verdienstausfallersatz nach den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Jährliche Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Entschädigung von jährlich 30,00 €
- 2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Letschin erhalten, als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes, eine Entschädigung von jährlich 15,00 €

### **§ 3**

#### **Monatliche Aufwandsentschädigung**

- 1) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
  - a) Gemeindeführer 60,00 €
  - b) stellvertretender Gemeindeführer 30,00 €

- 2) Für jeden durchgeführten wöchentlichen Sprechtag des Gemeindeführers oder einer seiner Stellvertreter wird dem Betreffenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10,00 € gewährt.
- 3) Ein stellvertretender Gemeindeführer erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 2 eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 4, wenn dieser zusätzlich die Funktion eines Ortswehrlührers ausübt.
- 4) Die Ortswehrlührer der Freiwilligen Feuerwehren Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz/Dorf, Kienitz/Nord, Klein Neuendorf, Ortwig, Neubarnim, Sietzing und Sophienthal erhalten monatlich jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € sowie deren Stellvertreter jeweils 10,00 €
- 5) Der Ortswehrlührer der Freiwilligen Feuerwehr Letschin erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € sowie dessen Stellvertreter jeweils 15,00 €
- 6) Der Gemeindegeräthewart erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung von 15,00 €
- 7) Der Vertreter der Gemeindefeuerwehr im Feuerwehrverband erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung von 10,00 €
- 8) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für Einsätze**

- 1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin erhalten für den Einsatz zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen je Einsatz 5,00 € Mit der Entschädigung ist die Zeit der Gerätereinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft abgegolten. Über jeden Einsatz ist ein Bericht (Brandbericht oder Hilfeleistungsbericht) zu fertigen und der Gemeinde Letschin über den Gemeindeführer zuzuleiten.
- 2) Bei Einsätzen von mehr als 5 Stunden kann auf Anforderung vom Einsatzleiter oder des Ortswehrlührers ein Verpflegungsgeld von 2,50 €/Tag je Kamerad gewährt werden.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung**

- 1) Lehrbeauftragte erhalten für die Durchführung der Grundausbildung zum Truppmann eine Aufwandsentschädigung von 2,50 €/Stunde.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich unter Nachweis der Teilnahme gezahlt. Der Nachweis ist der Gemeinde Letschin über den Gemeindeführer zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gewährt, die aktiven Dienst in Wehren der Gemeinde Letschin leisten. Wird der aktive Dienst für länger als einen Monat nicht ausgeübt, so ist ab dem zweiten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Aktiver Dienst in diesem Sinne ist die regelmäßig Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sowie der Gerätepflege und an Einsätzen zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen der Freiwilligen Feuerwehren oder der Jugendfeuerwehren.
- 2) Die Aufwandsentschädigung ruht, solange der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

## **§ 7**

### **Zahlungsweise**

- 1) Entschädigungen nach §§ 2 bis 5 dieser Satzung werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.
- 2) Die Überweisungen der Entschädigungen für das laufende Jahr nach §§ 2 bis 5 dieser Satzung erfolgen rückwirkend am 30.06. und am 30.11. eines Kalenderjahres von der Gemeinde Letschin auf das Konto der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Lehrbeauftragten.
- 3) Der Gemeindeführer und die Ortswehrführer sind für die ordnungsgemäße Führung der Brand- und Hilfeleistungsberichte verantwortlich. Die Berichte sind Grundlage zur Berechnung der Entschädigungen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Letschin zur Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 10.04.2002 außer Kraft.

Letschin, den 17.10.2005

.....  
Böttcher  
Bürgermeister